

**Gesundheitsfachberufe inkl.
entsprechender Weiterbildungen**

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Außenstelle Lüneburg, ist für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme/Entbindungspfleger zuständig.

- Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
- Außenstelle Lüneburg -
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg
→ (www.soziales.niedersachsen.de)

Für Fragen im Zusammenhang mit

- der Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung,
- im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen
- der Ausstellung von Bescheinigungen zur Verwendung im Ausland
- Verlust von Berufsurkunden

wenden Sie sich bitte an das Landesamt.

Bei inhaltlichen Fragen zur Ausbildung wenden Sie sich jedoch bitte an die

- Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Braunschweig
Dezernat 4 - Berufliche Bildung
Bohlweg 38, 38100 Braunschweig
→ (www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de)



Landkreis Schaumburg

Informationen

für

Hebammen

im

Landkreis Schaumburg

Landkreis Schaumburg
Gesundheitsamt
Probsthäger Straße 6
31655 Stadthagen

Telefon: 05721 9758-41
Telefax: 05721 9758-99

gesundheitsamt.53@landkreis-schaumburg.de
www.schaumburg.de

Fortbildungs- und Meldepflicht

Für Hebammen besteht nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufes (NHebG) vom 19. Februar 2004 eine Fortbildungs- und Meldepflicht.

Das Gesundheitsamt, in deren Bereich sich die Hebamme beruflich niedergelassen hat, überwacht die Auskunfts-, Anzeige- und Meldepflichten der Hebammen.

Die Hebammen haben dem Gesundheitsamt jederzeit auf Verlangen Auskunft über ihre berufliche Tätigkeit zu geben, soweit dies zur Ausübung der Aufsicht erforderlich ist.

Sie sind verpflichtet, sich über die für die Ausübung ihres Berufes geltenden Vorschriften zu unterrichten und in höchstens dreijährigem Abstand an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Diese Veranstaltungen müssen wissenschaftliche Themen zur Schwangerschaftsbetreuung, zur Geburtshilfe und zur Wochenpflege umfassen und gewährleisten, dass die Hebammen mit der beruflichen Entwicklung so weit Schritt halten, wie dies für eine sichere und wirksame berufliche Leistung erforderlich ist.

Meldepflichten gemäß § 7 NHebG

Hebammen haben dem Gesundheitsamt unaufgefordert schriftlich anzuzeigen:

1. den Beginn der Berufsausübung; dabei ist die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen,
2. die Beschäftigungsart und deren Änderungen,
3. den Ort und die Anschrift der beruflichen Niederlassung sowie deren Änderungen,
4. die Sicherstellung der Möglichkeit zum Empfang von Nachrichten (§ 6 Abs. 2 Satz 1),
5. alle drei Jahre die Teilnahme an beruflichen Fortbildungsveranstaltungen (§ 2 Abs. 2),
6. die Anzahl der jährlich geleiteten außerklinischen Geburten einschließlich der außerklinisch begonnenen, aber in einer Klinik beendeten Geburten,
7. jährlich die Teilnahme an der Qualitätssicherung für außerklinische Geburtshilfe, Schwangerschaftsbetreuung und Wochenpflege, und
8. die Beendigung der Berufsausübung.

Meldeformular

Das Formular für die Meldung der Hebammen für die Erst-, Um- oder Abmeldung sowie die jährlichen Meldungen und Änderungsmeldungen wurde vom Nds. Ministerium entworfen.

Dieser Meldebogen ist jeweils für das vorangegangene Jahr bis zum 31.01. des laufenden Jahres ausgefüllt dem Gesundheitsamt zuzuleiten.